



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Westfalen Gas Schweiz GmbH (WGS)

1. Vorbemerkungen

Diese Verkaufsbedingungen („AVL“) gelten für alle Lieferungen durch WGS, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil aller Kaufverträge zwischen WGS und ihren Kunden.

Nebenabreden, Zusicherungen oder Änderungen dieser AVL bedürfen der Schriftform. Enthält die Annahmeerklärung des Kunden abweichende Bedingungen, so sind diese nur dann wirksam, wenn sie von WGS schriftlich bestätigt werden.

Die AVL haben bis zur Bekanntmachung neuer AVL für alle Kaufverträge zwischen WGS und ihren Kunden Gültigkeit. WGS hat das Recht, die AVL jeweils anzupassen.

2. Preise

Der Kaufpreis bestimmt sich nach den am Tage der Lieferung (Versand) gültigen Preisen und Konditionen ab Werk oder Vertriebspartner ausschliesslich Verpackung zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Die Anlieferung erfolgt im Namen und auf Rechnung des Kunden. Dies gilt auch für separate Leergutrückführungen.

3. Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, werden Forderungen der WGS gegenüber ihren Kunden sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Bezahlung fällig und sind bis spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum rein netto zu bezahlen. Das Fälligkeitsdatum ist zugleich Verfalldatum. Zahlungen gelten nur dann als rechtzeitig erbracht, wenn WGS darüber am Fälligkeitstag verfügen kann. Bei Verzug ist WGS berechtigt, vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen von 8% zu berechnen. Eine Inverzugsetzung muss nicht vorgenommen werden. WGS ist unbenommen, einen darüber hinausgehenden Verzugschaden gesondert geltend zu machen. Für Mahnungen kann WGS kostendeckende Mahngebühren berechnen. WGS ist berechtigt, ohne weitere Mahnung die Betreuung einzuleiten oder vom Vertrag zurückzutreten.

4. Eigentumsvorbehalt

Die von WGS gelieferte Ware bleibt bis zum vollständigen Eingang der Bezahlung sämtlicher Forderungen im Eigentum von WGS. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen zum Schutz des Eigentums von WGS mitzuwirken. Der Kunde ermächtigt WGS, ihr Eigentum an der gelieferten Ware im Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen. Wird der mit dem Kunden vereinbarte Preis nicht innert Zahlungsfrist beglichen, ist WGS berechtigt, die Kosten für den Eintrag des Eigentumsvorbehalts dem Kunden aufzuerlegen.

5. Transport und Umgang mit Gasen

Der Transport von Gasen und Paletten ab einem Vertriebspartner sowie die Rückführung des Leergutes zur Lieferstelle erfolgen auf Gefahr des Kunden. Bei Selbstabholung ist der Kunde für die ordnungsgemässe Be- und Entladung des Fahrzeuges sowie die Sicherung der Ladung verantwortlich. Er wird dabei die gültigen Vorschriften beachten.

6. Entnahme von Gasen

Die Gase dürfen den Behältern nur entsprechend den anerkannten Regeln bzw. Vorschriften entnommen werden. Für flüssige und unter Druck gelöste Gase sind die jeweiligen Entnahmemengen in Übereinstimmung mit den physikalischen Eigenschaften zu begrenzen, um so einen störungsfreien Betrieb und die Ausnutzung des Behälterinhaltes zu sichern. Etwaige Restinhalte werden nicht vergütet.

7. Haftung des Kunden

Der Kunde trägt, bis auf den normalen Verschleiss, in jedem Fall das Aufbewahrungs- und Verlustrisiko für die übernommenen Behälter und Paletten, bis zu ihrer Rückgabe an den Vertriebspartner bzw. an WGS. Für beschädigte Behälter und Paletten hat der Kunde die Instandsetzungskosten zu zahlen. Gibt er Behälter und Paletten nicht oder in einem Zustand zurück, der eine Wiederherrichtung mit angemessenen Mitteln nicht zulässt, so hat er den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

8. Weitergabeverbot

Die gelieferten Gase sind nur zum Verbrauch durch die Kunden bestimmt. Der Weiterverkauf ist ohne die schriftliche Zustimmung von WGS nicht gestattet. Propan, Butan und Methan wurden zollbegünstigt eingeführt und unterliegen der Verwendungskontrolle der Zollverwaltung. Sie dürfen nur zu anderen als motorischen Zwecken verwendet bzw. abgegeben werden. Ausnahmsweise zu motorischen Zwecken verwendete bzw. abgegebene Gase sind WGS unverzüglich zu melden. Die Zolldifferenzen sowie die Zollzuschläge werden nachberechnet. Zuwiderhandlungen werden nach dem Zollgesetz geahndet.

9. Behälter und Paletten

Mietbehälter und Paletten sind unveräusserliches Eigentum von WGS. Die Mietbehälter bleiben unpfändbares und freies Eigentum von WGS, da sie nur für einen vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind.

Dem Kunden werden die Behälter und Paletten nur zum Transport und zur Entnahme der bei den WGS gekauften Gasfüllung Mietweise oder gegen Pfand überlassen.

Die Weitergabe der Behälter und Paletten an Dritte oder jede andere Nutzung ist auch aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Die Behälter sind sofort nach Entleerung mit einem Überdruck von mind. 0,5 bar an das Lieferwerk oder den Vertriebspartner zurückzugeben. Die Benutzung von Behältern und Paletten anderer Lieferanten bewahrt den Kunden nicht von seiner Rückgabepflicht.

Ein Zurückbehaltungsrecht an den Behältern und Paletten ist ausgeschlossen. Durch Entrichtung des Gegenwertes der Behälter erwirbt der Kunde hieran kein Eigentum. Sollte ein Behälter bei Verlust später wieder aufgefunden werden, so ist dieser sofort zurück zu liefern. Bei Rückgabe der Behälter im wieder verwendungsfähigen Zustand vergütet WGS den zuvor berechneten Wert. Pfandflaschen unterliegen keiner begrenzten Rückgabepflicht. Gelangen Pfandflaschen zur Ausgabe, so wird zur Sicherung der Eigentumsrechte von WGS ein Pfandgelt zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer berechnet.

10. Behälter des Kunden

Behälter des Kunden werden, sofern WGS kein anderer Auftrag vorliegt, gefüllt und zur Abholung bereitgestellt. WGS ist auch ohne besonderen Auftrag des Kunden berechtigt, Behälter des Kunden vor ihrer Befüllung gemäss den geltenden Vorschriften prüfen und/oder herrichte zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.

11. Prüfung und Abnahme der Lieferung, Verbot eigenmächtiger Veränderungen

Der Kunde ist verpflichtet, WGS oder den Vertriebspartnern offensichtliche Schäden an Behältern und Paletten und deren Verlust unverzüglich nach Erhalt der Ware anzuzeigen. Die Ware ist sodann innerhalb fünf Tagen nach Erhalt zu prüfen und etwaige Mängel sind spätestens am fünften Tag nach Erhalt der Ware bei WGS zu rügen. Geht innerhalb dieser Frist bei WGS keine Mängelrüge ein, gilt die Ware als genehmigt.

Aus betrieblichen Gründen können nur Beanstandungen berücksichtigt werden, wenn folgendes beachtet wird:

- Die Beanstandung von Lieferungen müssen unverzüglich bei WGS oder dem Vertriebspartner erfolgen.
- Gelieferte Behälter, die beanstandet werden, hat der Kunde deutlich unter Angabe des Beanstandungsgrundes zu kennzeichnen.

Vom Kunden dürfen Veränderungen an den Behältern und Paletten nicht vorgenommen werden, da hierdurch die Betriebssicherheit gefährdet und/oder Bauartzulassungen verletzt werden.

12. Gewährleistung und Haftung

Für mangelhafte Lieferungen erhält der Kunde eine Ersatzlieferung oder eine Gutschrift in Höhe des in Rechnung gestellten Kaufpreises. Etwaige Schadenersatzansprüche des Kunden wegen nicht vertragsgemässer Lieferung oder Verletzungen von Sorgfaltspflichten sind, gleich auf welche Rechtsgrundlage sie sich stützen, auf den Wert der Lieferung begrenzt. Weitere Schäden (z.B. entgangener Gewinn) werden grundsätzlich nicht ersetzt. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Schaden durch vorsätzliches Verhalten verursacht worden ist oder auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beruht.

13. Unabwendbare Ereignisse

Bei höherer Gewalt und anderen unverschuldeten Ereignissen wie z.B. Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen und amtlichen Verfügungen ruhen die Liefer- und Abnahmeverpflichtungen solange und soweit solche Hindernisse bestehen.

14. Mengenermittlung

Mengenangaben in m³ beziehen sich auf einen Gaszustand von 15 °C und 1 bar. Dabei ist die Füllmenge der Behälter abhängig vom Kompressibilitätsfaktor der Gase.

15. Lieferung durch Dritte

WGS kann die Liefer- und Leistungsverpflichtungen auch durch Dritte ausführen lassen, ohne dass dadurch die Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber WGS berührt werden.

16. Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVL ungültig oder unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den AVL allgemein.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen WGS und dem Kunden unterstehen schweizerischem Recht. Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen findet keine Anwendung. **Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Rheinfelden.**